

FÖRDERRICHTLINIE „Aktion für sichere Schulwege 2026“

In Nahbereichen von Schulen, Kindergärten und sonstigen sensiblen Bereichen kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen für Kinder. Grund ist meist überhöhte Geschwindigkeit von Fahrzeuglenkern, obwohl die Bereiche sehr oft bereits durch Schutzwege, Tempobeschränkungen oder bauliche Maßnahmen abgesichert wurden. Aus diesem Grund wurde seitens des Landes eine Initiative ins Leben gerufen um den Fokus im Bereich Verkehrssicherheit besonders auf diese Bereiche zu legen.

Im Rahmen dieser Initiative unter dem Motto „**Aktion für sichere Schulwege 2026**“ werden Fördermittel im Gesamtausmaß von bis zu € 100.000,- zur Anschaffung von mobilen Geschwindigkeitsanzeigen bzw. LED-Blitzleuchten-Anlagen für Querungsstellen vor Schulen, Horteinrichtungen und Kindergärten bereitgestellt.

Wer wird gefördert?

Kärntner Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen der „**Aktion für sichere Schulwege 2026**“ eine Förderung für die Anschaffung von mobilen Geschwindigkeitsanzeigen oder LED-Blitzleuchten-Anlagen für Querungsstellen im Nahbereich von Schulen, Horteinrichtungen und Kindergärten zu erhalten.

Pro Gemeinde kann im Laufe der gesamten Förderphase **eine Anlage** im Nahbereich von einer der oben angeführten Einrichtungen gefördert werden.

Was wird gefördert?

Es werden 50% des (Brutto)-Anschaffungspreises der Anlage, bis zu einem maximalen Betrag von € 2.500,-, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung und erfolgt die Förderung nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Eine Förderfähigkeit für eine mobile Geschwindigkeitsanzeige setzt folgende Anforderungen an den Aufstellungsort sowie die Anzeigetypen jedenfalls voraus:

- Die Anbringung von Werbetafeln, Beschriftungen oder dgl. in Verbindung mit der Geschwindigkeitsanzeige ist generell verboten.
- Der Aufstellungsstandort ist so zu wählen, dass keine Verkehrsbehinderung (seitlicher Abstand, Sichtbehinderung etc.) entsteht.
- Die Geschwindigkeitsanzeige darf nicht im unmittelbaren Nahbereich vor bzw. nach Schutzwegen aufgestellt werden und hat in Absprache mit der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort zu erfolgen.
- Auf öffentlichen Straßen darf nur die Übertretung der maximal zulässigen Geschwindigkeit (z.B. 50 km/h) angezeigt werden und nicht die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit, wie 58 km/h, 53 km/h, 55 km/h etc. Daher darf der Rahmen des Displays nicht mit der Aufschrift „Sie fahren“ bedruckt sein. Dieser soll nicht beschriftet bzw. mit der Aufschrift „Vorsicht“ oder „Hier gilt“ versehen sein.
- Die Montage der Geschwindigkeitsanzeige hat exakt laut Anleitung des Herstellers zu erfolgen. In weiterer Folge ist eine regelmäßige Überprüfung der vorgeschriebenen Ausrichtung (Höhe über Fahrbahn, Winkel, etc.) durchzuführen.
- Die Anzeige muss über die Möglichkeit der Datenerfassung verfügen um im Bedarfsfall entsprechende Auswertungen der Messungen durchführen zu können (Anzahl der gemessenen Fahrzeuge, Durchschnittsgeschwindigkeit, etc.)
- Anzuzeigen ist lediglich die verordnete Geschwindigkeit (optional in den Farben Grün, Orange und Rot bzw. mit den dazugehörigen Symbolen).

Eine Förderfähigkeit für eine LED-Blitzleuchten-Anlage setzt folgende Anforderungen an den Aufstellungsort sowie die Anlage jedenfalls voraus:

- Eine Anbringung einer LED-Schutzweganlage darf nur an Schutzwegen installiert werden, die der Richtlinie „Grundlagen für die Anordnung eines Schutzweges“ des Landes Kärnten entsprechen.

- Die o.a. Anlage darf nur in Verbindung mit den bestehenden Hinweiszeichen „Kennzeichnung eines Schutzweges“ (§53 2a. StVO) und nur an beiden Seiten (rechts in Fahrtrichtung) angebracht werden. Dies setzt die Anschaffung einer Garnitur bestehend aus zwei Aufsatzpaneelen voraus.
- Blitzleuchten-Anlagen werden nur in Verbindung mit einem Sensor für die Erkennung von Fußgängern gefördert und setzt dies die Einrichtung dieser Anlage durch eine Fachfirma voraus.
- Die Förderung einer LED-Blitzleuchten-Anlage in Bereichen wo sich kein Schutzweg befindet setzt die Absprache sowie Freigabe durch einen Amtssachverständigen der Abteilung 7 voraus und darf nur in Verbindung mit einem Gefahrenzeichen gemäß §50 StVO installiert werden.
- Die Gehäusebreite der Blitzleuchten-Anlage muss dem ihr zugeordneten Verkehrszeichen entsprechen.
- Die Anlage kann mit Feststrom, Laternenstrom oder Solarstrom betrieben werden.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- Nebenkosten von Transport, Versicherung, Montage, Anschluss, Grabung, etc.
- Wartungs- und laufende Betriebskosten

Wie verläuft der Förderprozess?

1. Die Förderung wird mittels dem Formular „*Aktion für sichere Schulwege 2026 – Förderantrag*“ (VT129) beantragt. Neben einer möglichst genauen schriftlichen Beschreibung mittels Formular sind ausdrücklich auch folgende Beilagen notwendig:
 - a. Foto des Standortes
 - b. Orthofoto (mit eingezeichnetem Standort)
 - c. Angebot für eine Anlage
 - d. Informationen zu Type/Modell und Spezifikationen der Anlage (z.B. Datenblatt)
2. Ein verkehrstechnischer Sachverständiger der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort des Amtes der Kärntner Landesregierung wird mit der jeweiligen Gemeinde in Kontakt treten und gegebenenfalls auch vor Ort die Voraussetzungen des potentiellen Standortes sowie Type der Anlage für eine Errichtung und Förderung prüfen. Eine positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Förderung.
3. Nach Aufstellung der Anlage muss eine Kopie der Rechnung sowie ein Foto der am bestätigten Standort aufgestellten Anlage an abt7.post@ktn.gv.at übermittelt werden.
4. Die Unterlagen werden seitens der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort geprüft und anschließend kann die Auszahlung der Fördersumme in die Wege geleitet werden.
5. Die in Pkt. 3 angeführte Vorgehensweise hat bis spätestens 31. März 2027 zu erfolgen und führen nach diesem Zeitpunkt zugesendete Unterlagen, trotz zuvor erfolgter positiver Beurteilung des verkehrstechnischen Sachverständigen, zu keiner Förderung der Anlage.

Datenschutz

Der Förderungswerber bestätigt, dass er die Ausführungen zur Datenschutz - Grundverordnung im Beiblatt „Datenschutzinformation aus Anlass der (Weiter-) Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art 13 und 14 Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO); „Förderaktion für sichere Schulwege 2026“ zur Kenntnis genommen hat.

Informationsfreiheitsgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Organe des Landes Kärnten mit 1. September 2025 den Vorschriften über die Informationsfreiheit unterliegen. Sofern die Erteilung von Information in die Rechte des Förderungswerbers oder anderer eingreifen würde, ist die betroffene Person vor Erteilung der Information nach Möglichkeit anzuhören (§ 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz). Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es ihm als betroffene Person im Zuge einer Anhörung möglich ist, ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse darzulegen und sich gegen die Erteilung der Information auszusprechen.

Downloads

Sämtliche Informationen und notwendige Unterlagen finden Sie zum Download unter:

- <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/VT-L81>
- [Antragsformular VT129](#)
- [Förderrichtlinien VT128](#)
- [Datenschutzerklärung](#)

Kontakt:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Unterabteilung Verkehrsplanung
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Hr. Mario Wunder
+ 43 50 536 17089

Hr. Mag. Peter Zenkl
+ 43 50 536 17078

abt7.post@ktn.gv.at